

Satzung zur 1. Änderung

der Entschädigungssatzung der Gemeinde Panten vom 05.03.2010

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.03.2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren und die Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer sowie die Ortswehrlührerin oder der Ortswehrlührer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers bzw. der Ortswehrlührerin oder des Ortswehrlührers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) **Die Gerätewartin/innen oder der/die Gerätewart/e erhalten für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung in Höhe von 16,00 € monatlich.**

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gemeinde Panten
Der Bürgermeister

Mensing



Panten, den 17.03.2020